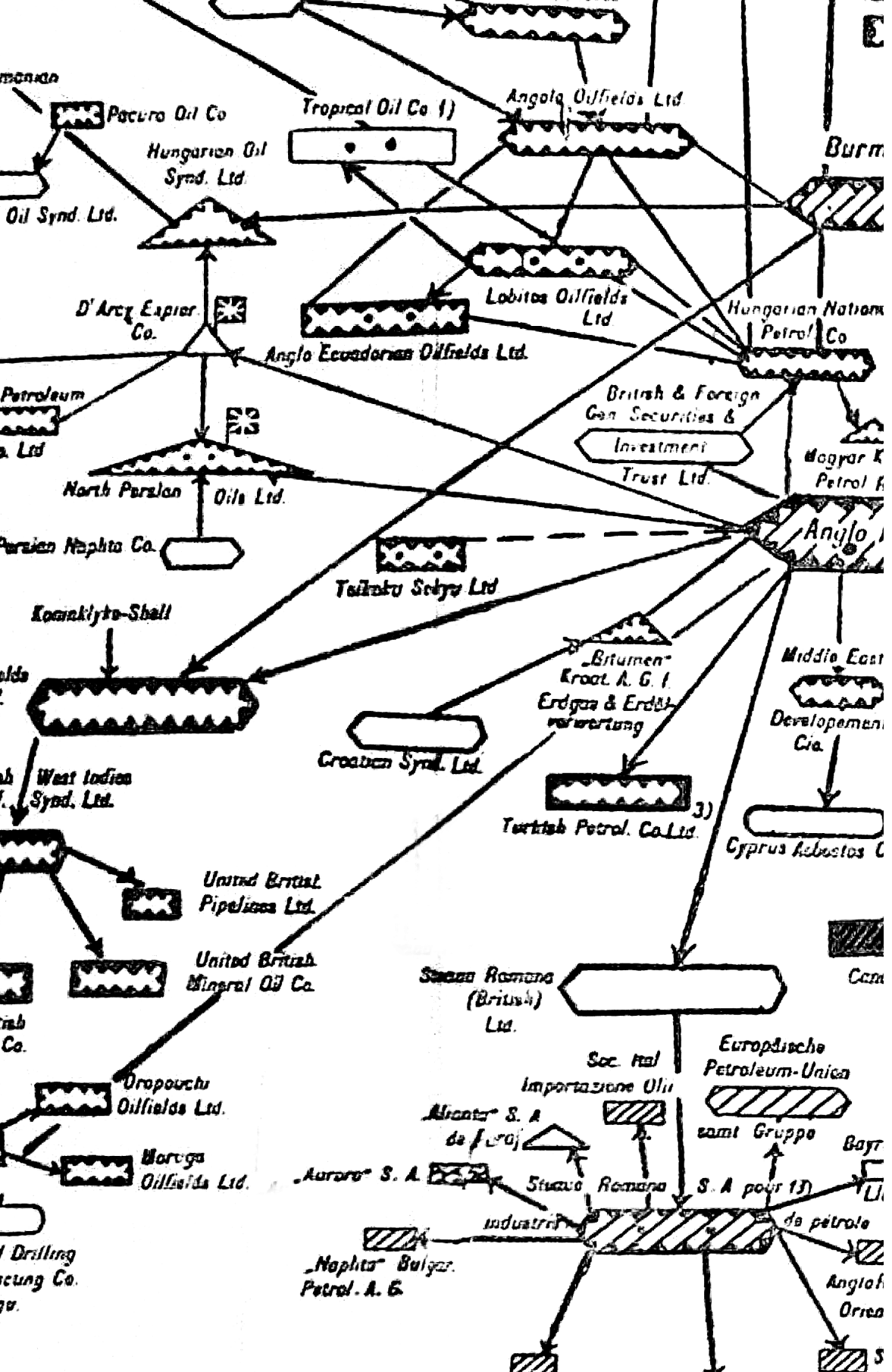




Daniel Damler

Konzern und Moderne

Die verbundene juristische Person
in der visuellen Kultur 1880–1980

Studien zur
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des
Max-Planck-Instituts
für europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

Band 300



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2016

Daniel Damler

Konzern und Moderne

Die verbundene juristische Person
in der visuellen Kultur 1880–1980



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2016

Umschlag: Elmar Lixenfeld
unter Verwendung des Cartoons:
George B. Luks, The Menace of the Hour (Abb. 78)

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH
Frankfurt am Main 2016

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Alster Werkdruck der Firma Geese, Hamburg.
Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert 

Printed in Germany
ISSN 1610-6040
ISBN 978-3-465-04286-0

Im Gedenken an meinen Vater

DIETER A. DAMLER

(1933–2016)

Vorwort	...	XI
Prolog	Die zweite Schöpfung	1
	I. Mensch und »Concern«	2
	II. Verbundenes Denken: Sprachbilder	4
	III. Verbundenes Denken: Schaubilder	7
	IV. Örtlicher und zeitlicher Rahmen	15
	V. Forschungsstand	17
Erstes Kapitel	Der Octopus	21
	I. Rockefellers »Standard Oil«: Archetypus und Ikone der verbundenen Kapitalgesellschaft	22
	II. Corporate City: Wie New York sein Verkehrssystem modernisierte	32
	III. Trustbuster und Muckraker: Aufstieg und Fall des investigativen Journalismus	48
	IV. <i>When Law goes Pop</i> : Die Geburt des Konzerns aus dem Geist des Cartoons	55
	V. Schlangen, Kraken, Spinnen: Die Einheit verbundener Unternehmen avant la lettre	63
Zweites Kapitel	Der Bastard	85
	I. Die unnahbare Schöne: <i>Corporate imagery</i> im 19. und frühen 20. Jahrhundert	86
	II. Familienidylle: Verbundene Unternehmen als tugendhafte Gemeinschaft	99
	III. Hundert Jahre Zwietracht: Die GmbH & Co KG – Trauma der deutschen Rechtswissenschaft	110
	IV. Fluch der sittlichen Unmöglichkeit: Juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter...	124
	V. Rebellion des juristischen Formgefühls: Der Kampf gegen die »Grundtypenvermischung«	135

Drittes Kapitel	Das Imperium	157
	I. Lenin in Zürich: Quellen und Vorgeschichte einer revolutionären Imagination	158
	II. Von der <i>imperial map</i> zum Konzernschaubild: Die visuelle Sensibilität des Sozialismus und ihre Folgen ...	171
	III. Kautskys Einwand: Kritik der Gleichsetzung geopolitischer und korporativer Strukturen	182
Viertes Kapitel	Das Komplott	193
	I. Morning Post, 20. August 1918: Der internationale Konzern als Feind in Englands Mitte	194
	II. Lex Merton: Die Kontroverse um die Non-Ferrous Metal Bill	204
	III. Weltkonzern und Weltverschwörung: Strategien einer Nivellierung	209
Fünftes Kapitel	Der Moloch... ..	219
	I. Flanieren durch Babylon: Die urbane Präsenz der Großkonzerne in den Goldenen 20er Jahren... ..	220
	II. Kontrollverlust und Ohnmacht: Die Kritik an den Kapitalgesellschaften im Spiegel anti-urbaner Ressentiments	230
	III. Ein lebensfrohes Miteinander: Kleinstadtromantik und »Verpersönlichung« der Aktiengesellschaft	235
Sechstes Kapitel	Das Ornament	251
	I. Komplexität und Verbrechen: Von der progressiven zur reaktionären Sachlichkeit	252
	II. Diktatur der Transparenz nach 1945: Die ordnungs- politische »Glaskultur« des Ordoliberalismus	265
	III. Kapitalismus als Häresie der Formlosigkeit: Le Corbusiers Vision einer strahlenden <i>économie</i> <i>coordonnée</i>	274
	IV. Lob der Vielfalt und Renaissance des Laisser-faire: J. Jacobs, F. A. von Hayek, M. Friedman	284
	V. Verbundene Verträge: Die postmoderne Kapitalgesellschaft	295

Epilog	Leviathans Wiederkehr	303
Quellen- und Literaturverzeichnis		321
Abbildungsverzeichnis		359
Orts- und Personenregister		367

Vorwort

No olvidemos el Goofus Bird, pájaro que construye el nido al revés y vuela para atrás, porque no le importa adónde va, sino dónde estuvo.

Jorge Luis Borges,
Manual de Zoología Fantástica

For any serious purpose, intelligence is a very minor gift.
G. H. Hardy
A Mathematician's Apology, Foreword (C. P. Snow)

Für vielfältige Anregungen und konstruktive Kritik danke ich herzlich meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Jan Schröder. Mein Dank gilt ferner den Direktoren des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Herrn Prof. Dr. Thomas Duve und Herrn Prof. Stefan Vogenauer, nicht zuletzt für die Aufnahme der Schrift in die Reihe »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte«.

Herrn Dr. Karl-Heinz Lingens und Frau Beate Jaeger ist zu danken für ihr großes Engagement bei der redaktionellen Überarbeitung des Manuskripts. Von ihren Erfahrungen habe ich sehr profitiert.

Meinen Frankfurter Freunden, insbesondere Herrn Dr. Andreas Herr und Herrn Dr. Gernot Schmitt-Gaedke, LL. M. Eur., danke ich für ihre Gesprächsbereitschaft und langjährige Unterstützung.

Nicht nur in fachlicher Hinsicht hat mich meine Zeit bei Schilling, Zutt & Anschütz geprägt. Für das freundschaftliche Miteinander danke ich namentlich Frau Katharina Steinbrück, LL. M. und Herrn Dr. Stefan Zeyher, M. B. L.

Frankfurt am Main, im Juli 2016
Daniel Damler

Die zweite Schöpfung

Beunruhigende Nachrichten drangen am Ende des 19. Jahrhunderts aus der Neuen Welt in die Alte. Nicht Meldungen von einer bislang unbekannten Krankheit, von neuen Rauschmitteln oder Waffen bereiteten den mit den amerikanischen Verhältnissen Vertrauten Sorgen, sondern Berichte über den Aufstieg einer ökonomischen und – mittelbar – politischen Supermacht: des »Trusts«. Einer der ersten, der sich in Deutschland mit diesen aus einer großen Zahl rechtlich selbständiger Unternehmen bestehenden »Riesenunternehmungen«¹ befasste, war ein Amtsrichter aus Berlin, der 1890 eine Studienreise durch die Vereinigten Staaten unternommen und in deren Verlauf von den eigenartigen Entwicklungen Kenntnis erlangt hatte. »Mit echt amerikanischem Scharfsinne«, schreibt er, habe man in den Trusts eine neue Form der Organisation erfunden, »bei welcher nicht nur die bei den Kartellen hervorgetretenen Mängel in Fortfall kommen, sondern mittels deren es auch gelungen ist, die Preisbildung in umfassenderem Maße in die Hände zu bekommen.«² Die Macht der Trusts sei inzwischen so groß, dass sie sich nicht mehr leugnen lasse und »sich die öffentliche Meinung in Amerika immer lebhafter mit dieser neuen Organisation und vor allem mit der Frage beschäftigte, wie sich der Staat denselben gegenüber zu verhalten habe.«³

Ganz Amerika sei in Aufruhr, bestätigte Jeremiah W. Jenks, Professor für Staatswissenschaften in Bloomington (Indiana): »Man darf mit Recht behaupten, dass während der letzten zwei bis drei Jahre kein wirtschaftliches Problem die Aufmerksamkeit aller Volksklassen der Vereinigten Staaten in solchem Maße in Anspruch genommen hat, wie die Frage nach der Bedeutung der Trusts. Kaum ergreift man ein Zeitungsblatt, ohne auf irgend einen Abschnitt zu stoßen, in welchem auf die Macht dieser Kapitalvereinigungen hingewiesen wird; unsere Monatsschriften sind voll von Artikeln, in denen in mehr philosophischer Weise entweder die mit ihnen verbundenen Gefahren oder die von ihnen ausgehenden Wohltaten geschildert werden; unsere Politiker ernten mit ihren heftigen Angriffen auf die ›robbers of the worthy poor‹ donnernden Beifall

1 ASCHROTT, Die amerikanischen Trusts, 1891, S. 413.

2 ASCHROTT, Die amerikanischen Trusts, 1891, S. 385.

3 ASCHROTT, Die amerikanischen Trusts, 1891, S. 385.

... selbst unsere Prediger sind in der vorherrschenden Meinung befangen und klagen von der Kanzel herab über die monopolistischen Bestrebungen.«⁴

I. Mensch und »Concern«

Was der deutsche Richter und der amerikanische Professor beschrieben, waren Vorboten und erste Symptome eines nachhaltigen, bald die ganze Welt in ihren Grundfesten erschütternden Wandels. Osterhammel plädiert in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts dafür, den Ausdruck »Zweite industrielle Revolution« durch die Vokabel »Zweite wirtschaftliche Revolution« zu ersetzen, um den wahren Charakter dieses Wandels zum Ausdruck zu bringen:⁵ Es bestehe andernfalls die Gefahr, dass eine »Verengung auf das Technische« den Blick für die institutionellen Innovationen des späten 19. Jahrhunderts, namentlich für die Ausbildung des »modernen Konzerns«, verstelle. Der Veränderungsschub, den diese »zweite Revolution« ausgelöst habe, sei noch weitreichender gewesen als jener, der auf die industriellen-technischen Neuerungen zurückgehe – »auch deshalb, weil er von *unmittelbarer* globaler Wirkung war, während die erste industrielle Revolution ihre eigene Fernwirkung nur langsam entfaltet hatte«.⁶

Das Herzstück der *corporate revolution* war die Anerkennung der Kapitalgesellschaft – eigentlich nicht mehr als eine bloße Rechnungseinheit – als vollwertiges Mitglied der Rechtsgemeinschaft, als eine dem rechtsfähigen Menschen nachgebildete und gleich gestellte »juristische Person«. Der über Jahrhunderte gewachsene und mit vieler Menschen Blut erkämpfte Bestand an subjektiven Rechten fiel den artifiziellen Rechtsträgern gleichsam über Nacht in den Schoß. Sie emanzipierten sich von ihren Schöpfern, nahmen nun im großen Stil am Rechts- und Wirtschaftsleben teil, schlossen Verträge, führten Prozesse und – vor allem – erwarben Anteile an anderen Kapitalgesellschaften oder traten sonstwie als Gesellschafter in andere Gesellschaften ein. Eine solche Beteiligung, notierte ein aufmerksamer Zeitgenosse 1912, ermögliche »die Beherrschung großer Unternehmungen und ganzer Unternehmenszweige mit wenig Kapital, da jede Gesellschaft nur die Hälfte des stimmberechtigten Kapitals ihrer nächsten

4 JENKS, »Trusts« in den Vereinigten Staaten, 1889, S. 1.

5 In Anschluss an ABELSHAUSER, Von der Industriellen Revolution, 2006, S. 214 f.

6 OSTERHAMMEL, Verwandlung der Welt, 2010, S. 925 (Hervorhebung im Original). Vgl. auch WISCHERMANN/NIEBERDING, Die institutionelle Revolution, 2004, S. 256 zur Aktiengesellschaft: »eine, wenn nicht die zentrale Schlüsselinnovation moderner Volkswirtschaften, ohne die die bereits verzögerte Industrialisierung Deutschlands zwar nicht verhindert, wohl aber gravierend gehemmt gewesen wäre.«

Untergesellschaft zu besitzen braucht, um sie und alle folgenden zu kontrollieren«. ⁷

Die Folge war eine in atemberaubender Geschwindigkeit voranschreitende Entmachtung der natürlichen Person durch die juristische. Erst 1902 hatte Julius Landesberger in einem Gutachten für den 26. Deutschen Juristentag den Versuch unternommen, für das namenlose bedrohliche Etwas einen (dem Englischen entlehnten) deutschen Begriff einzuführen – »Concern« ⁸ – da vermeldete kaum mehr als ein Jahrzehnt später der ehemalige österreichische Justizminister Franz Klein: »Das konzentrierte Kapital hat überall deren Konkurrenz aus dem Felde geschlagen, in der Industrie, im Bankgewerbe, wo die Privatbankiers verschwinden, am Hypothekenmarkte usw., man sieht es mit größter Gemütsruhe wirtschaftliche Existenzen vernichten.« ⁹ Innerhalb von nur einer Generation war das Vermögen der Welt den Menschen entwendet und auf ihre juristischen Kunstwerke übergegangen.

Dass es sich bei dieser Umverteilung um weit mehr handelte als um einen formalen, »technischen« Kunstgriff, der nur die Etiketten vertauschte, wurde schnell deutlich. So wies Klein auf den Verlust von ethischen Bindungen hin, der der zunehmenden Mediatisierung des Kapitals durch das Dazwischentreten künstlicher Rechtssubjekte eigentümlich sei. Das konzentrierte Kapital, heißt es, kenne nur das Recht des Stärkeren. »Vielleicht ist das dem Kapitale schlechtweg eigen, im Einzelbesitze teilen sich ihm aber die ethischen und sozialen Bindungen seiner Herren doch hie und da mit, während sie bekanntlich progressiv abnehmen, je unpersönlicher das Kapital wird.« ¹⁰

Von solchen psychologischen Effekten einmal abgesehen war es vor allem die mit dem Anteilserwerb durch Kapitalgesellschaften einhergehende Paralyse des institutionellen Gefüges, die »Anomalie, dass eine Korporation die Geschäfte der anderen leitete«, ¹¹ die den Juristen – soweit sie sich abendländischen Rechtsgrundsätzen verpflichtet fühlten – den Schlaf raubte. »Denn damit«, schrieb 1931 Erich Brodmann, ehemals Richter am Reichsgericht, »wird einer der tiefsten Grundsteine, auf welchen unser Rechtssystem, namentlich auch der rechtsgeschäftliche Verkehr und seine Regelung aufgebaut ist, in seiner Festigkeit erschüttert. Es ist das die geschlossene, absolut für sich dastehende selbstherrliche Persönlichkeit des einzelnen.« ¹² Kein Zweifel, pflichtete Heinrich Friedländer bei, der Konzern sprengt »den Rahmen, in dem sich der Gedanken-

7 LIEFMANN, Unternehmungsformen, 1912, S. 112.

8 LANDESBERGER, Gutachten, 1902, S. 301.

9 KLEIN, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, 1914, S. 87.

10 KLEIN, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, 1914, S. 87.

11 KEMPIN, Die amerikanischen Trusts, 1893, S. 341.

12 BRODMANN, Sanierung unseres Aktienwesens, 1931, S. 28.

kreis des Gesetzgebers bewegte«. ¹³ Die Zeit, besonnen und mit Muße sich des Themas anzunehmen, blieb dem Gesetzgeber nicht, denn das Drama »spielte sich unter den Augen der Öffentlichkeit ab, ihr nahm der Aufstieg der Großunternehmen und die Erscheinungen der Konzernbildung den Atem«. ¹⁴

II. Verbundenes Denken: Sprachbilder

Die Öffentlichkeit aufzuklären oder – je nach Standpunkt – zu manipulieren, ihr die Zusammenhänge so nahe zu bringen, dass die Menschen sich engagieren, die Anliegen der einen oder anderen Seite sich zu Eigen machen konnten, war demnach eine der vordringlichsten Aufgaben der Zeit. Sie gestaltete sich deshalb so schwierig, weil ein institutioneller Wandel – anders als ein technologischer – sich der unmittelbaren Anschauung entzieht. Dessen Merkmale müssen erst »übersetzt«, mit vertrauten Vokabeln und Bildern umschrieben werden. Diese – der Anlage nach eher künstlerische als analytische – Herausforderung entflammte seit dem späten 19. Jahrhundert den Ehrgeiz ganzer Bataillone von Juristen, Ökonomen, Journalisten, Graphikern, Cartoonisten, Malern, Architekten und Regisseuren. Es drängt sich der Vergleich mit der frühneuzeitlichen »Staatswerdung« auf, jener beispiellosen Verdichtung hoheitlicher Gewalt, die zur Voraussetzung hatte, dass man sich den werdenden Staat – in den Worten Kants – »symbolisch« vorzustellen vermochte, weil ihm »vielleicht nie eine Anschauung korrespondieren kann«. ¹⁵

Einige der Metaphern, die eine solche symbolische Vorstellung ermöglichen, waren schon zu Kants Zeiten seit Jahrhunderten in Gebrauch, wenn nicht zur Veranschaulichung neuzeitlicher Staatlichkeit, so doch im weitesten Sinne zur Illustration politischer Abläufe und Strukturen, sei es in der griechischen Polis oder in den mittelalterlichen Stadtgemeinden (Hirt und Herde, Gebäude, Schiff usw.). ¹⁶ Andere Metaphern kamen neu hinzu oder gewannen neue Konturen. Besondere Aufmerksamkeit hat in der Forschung der sich im 18. Jahrhundert vollziehende Aufstieg der Maschinenmetapher erfahren. Berühmt ist Kants Wort vom Staat als »Handmühle«: »So wird ein monarchischer Staat durch einen beseelten Körper, wenn er nach inneren Volksgesetzen, durch eine bloße Maschine aber (wie etwa eine Handmühle), wenn er durch einen einzelnen absoluten Willen beherrscht wird, in beiden Fällen aber nur symbolisch vorge-

13 FRIEDLÄNDER, Konzernrecht, 1954, S. 2.

14 NÖRR, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 108.

15 KANT, Kritik der Urteilskraft, 1968, S. 460 f. (§ 59).

16 Vgl. PEIL, Untersuchungen, 1983; Koschorke/LÜDEMANN/FRANK/MATALA DE MAZZA, Der fiktive Staat, 2007; DOHRN-VAN ROSSUM/BÖCKENFÖRDE, Organ, Organismus, Politischer Körper, 1978; ferner DEMANDT, Metaphern für Geschichte, 1978, u. a. S. 288–290.

stellt.«¹⁷ Stollberg-Rilinger hat anhand dieser zeittypischen politischen Metapher »Denkmuster, Grundvorstellungen und Selbstverständlichkeiten der betreffenden Zeit, die selten oder gar nicht auf die Ebene begrifflicher Klarheit gehoben werden, sondern dieser vielmehr schon vorausliegen«, herausgearbeitet.¹⁸ Draaisma schreibt mit Blick auf die von ihm untersuchten zeittypischen Metaphern für das Gedächtnis: »Metaphern als literaturwissenschaftliche Konstruktionen widerspiegeln auch eine Zeit, ein Ambiente. In Metaphern äußert sich, was ihre Autoren taten, und was sie beschäftigte. In Metaphern wird unbeabsichtigt ein Geistesklima eingefangen. Sie fungieren selbst als Gedächtnis.«¹⁹

Auch die vorliegende Arbeit versucht, das Denken eines Zeitalters von dessen Vorliebe für bestimmte Metaphern her zu charakterisieren, nur beziehen sich diese eben nicht auf den Staat oder eine andere politische Institution, sondern auf die (verbundene) Kapitalgesellschaft, den wichtigsten ökonomischen Akteur des 20. Jahrhunderts. Anhand der gebräuchlichsten Sinn stiftenden Analogien lässt sich eine Art Psychogramm der (Hoch-)Moderne erstellen, das die Ängste, Ambitionen und Visionen der Epoche dokumentiert und zugleich den Blick öffnet für verdeckte Leitbilder und Denkmuster in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft. Freilich war der Konzern mehr als nur ein »Spiegel«, mehr als eine Projektionsfläche von seiner Existenz unberührter Befindlichkeiten und Ideologeme. Der korporative Kapitalismus diente vielmehr seinerseits als bildspendendes Feld, trug seinerseits dazu bei, andere Konzepte und Ideen mit Leben zu erfüllen. Auf die Weise stellten sich nachhaltige Wechselwirkungen ein zwischen einer ganzen Reihe von abstrakten, der unmittelbaren sinnlichen Erfahrung unzugänglichen Phänomenen.

Der Begriff der Metapher, der dieser Studie zu Grunde liegt, ist denkbar weit gefasst.²⁰ Für andere Zwecke mögen Binnendifferenzierungen sinnvoll sein, vorliegend würden sie nur den Blick auf das Wesentliche verstellen.²¹ Im Vordergrund stehen die von Blumenberg in seine »Metaphorologie« einbezogenen »elementaren Modellvorstellungen«. Diese können, müssen aber nicht »in der Gestalt von Metaphern [i. e. S.] bis in die Ausdruckssphäre durchschlagen«.²² Dadurch, dass Blumenberg sich des »unsichtbaren« metaphorischen Denkens annimmt, erweitert er den Anwendungsbereich seiner Metaphertheo-

17 KANT, Kritik der Urteilskraft, 1968, S. 459 f. (§ 59).

18 STOLLBERG-RILINGER, Staat als Maschine, 1986, S. 14.

19 DRAAISMA, Metaphermaschine, 1999, S. 12.

20 Eingehend DAMLER, Rechtsästhetik, 2016, S. 36–50.

21 Vgl. auch DEMANDT, Metaphern für Geschichte, 1978, S. 3 f.; STOLLBERG-RILINGER, Staat als Maschine 1986, S. 10.

22 BLUMENBERG, Paradigmen zu einer Metaphorologie, 1998, S. 16.

rie erheblich: Er erweitert ihn auf Texte, die prima facie ohne jede Analogie auszukommen scheinen. Als Beispiel führt Blumenberg eine Sentenz aus dem De anima-Kommentar des Thomas von Aquin an (De veritate 1,1): *Cognitio est quidam veritatis effectus*. »Das sieht wie eine bildlose, rein terminologische Aussage aus, wie ›pure Scholastik‹ eben, aber ist doch bei näherem Hinsehen deutlich an einem metaphorischen Hintergrund orientiert, den wir ›implikatives Modell‹ zu nennen vorschlagen. Das bedeutet, dass Metaphern in ihrer hier besprochenen Funktion gar nicht in der sprachlichen Ausdruckssphäre in Erscheinung zu treten brauchen; aber ein Zusammenhang von Aussagen schließt sich plötzlich zu einer Sinneinheit zusammen, wenn man hypothetisch die metaphorische Leitvorstellung erschließen kann, an der diese Aussagen ›abgelesen‹ sein können.«²³

An anderer Stelle spricht Blumenberg von »Hintergrundmetaphorik«, die dort im Spiel sei, »wo ausschließlich terminologische Aussagen auftreten, die aber ohne Hinblick auf eine Leitvorstellung, an der sie induziert und ›abgelesen‹ sind, in ihrer umschließenden Sinneinheit gar nicht verstanden werden können.«²⁴ In eine ähnliche Richtung weisen neuere Untersuchungen der kognitiven Psychologie, die deutlich machen, dass der Gebrauch einer konzeptuellen Metapher schon in minimalen, kaum wahrnehmbaren Dosen die Sicht auf einen Sachverhalt radikal verändern kann und in erheblichem Maße Einfluss nimmt auf unser Verhalten – »that even minimal (one-word) metaphors can significantly shift people's representations and reasoning about important real world domains«.²⁵ Wie überhaupt die Einsicht, dass sich ein erheblicher Anteil unseres Denkens unbemerkt, unterhalb der Bewusstseinsschwelle, vollzieht, zu den zentrale Erkenntnissen der kognitionswissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte gehört.²⁶

In Anbetracht dessen versteht sich von selbst, dass der in dieser Arbeit verwendete Konzernbegriff auch Sachverhalte erfasst, die außerhalb des Anwendungsbereichs von § 15 AktG (»verbundene Unternehmen«) und § 18 AktG (»Konzern und Konzernunternehmen«) liegen,²⁷ schon deshalb, weil das deutsche Konzernrecht mit seinen eigentümlichen Definitionen international kaum

23 BLUMENBERG, Paradigmen zu einer Metaphorologie, 1998, S. 20.

24 BLUMENBERG, Paradigmen zu einer Metaphorologie, 1998, S. 91.

25 THIBODEAU / BORODITSKY, Metaphors we think with, 2011, S. 10.

26 Exemplarisch KAHNEMAN, Schnelles Denken, langsames Denken, 2012, S. 71 (»Die Auffassung, dass wir nur beschränkten Zugang zum ›Innenleben‹ unseres Geistes haben, ist schwer zu akzeptieren, weil es nicht unserem eigenen Erleben entspricht, aber sie ist trotzdem wahr«).

27 Einführend zu den verschiedenen Erscheinungsformen von Unternehmenskonzentrationen EMMERICH / HABERSACK, Konzernrecht. Ein Studienbuch, 10. Aufl., München 2013, § 1 Rn. 19–28.

rezipiert wurde²⁸ (und auch in Deutschland eine begriffliche Klärung erst sehr spät erfolgte²⁹), vor allem aber weil Imaginationen von Natur aus unscharf, »beweglich« sind und sich nicht an Recht und Gesetz halten. Wenngleich Vorstellungsbilder juristisch von großer Bedeutung und insoweit Gegenstand rechtshistorischer Forschung sein können, so sind es in der Summe doch vor allem juristische Laien, die solche Bilder generieren, juristische Laien, die sich nicht dafür interessieren, welche Mechanismen im Einzelnen für das Zusammenwirken von an sich rechtlich selbständigen Unternehmen verantwortlich sind: Ihnen kommt es vornehmlich auf den Umstand an, *dass* die involvierten Gesellschaften – ungeachtet ihrer nach außen hin demonstrierten Eigenständigkeit – »gemeinsame Sache machen«. In Betracht zu ziehen sind daher neben (Mehrheits-)Beteiligungen alle möglichen Arten von formellen und informellen Verflechtungen (wie zum Beispiel *interlocking directorates* oder Kartellabsprachen) sowie die Kombination unterschiedlicher Gesellschaftsformen (beispielsweise die GmbH & Co KG).

III. Verbundenes Denken: Schaubilder

Wenn eine stabile »elementare Modellvorstellung« existiert, dann reichen, wie gesehen, schon schwache Andeutungen und Referenzen aus, um sie zu aktivieren. Bei einer historischen Arbeit besteht die Aufgabe folglich vor allem darin, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob ein Sujet, das als bildspendendes Feld in Betracht kommt, »elementar«, der Epoche eigentümlich, ist oder nicht. Das kann nur gelingen, wenn man die Prägung durch zeittypische sinnliche – insbesondere visuelle – Erlebnisse in Rechnung stellt und zu rekonstruieren versucht.

Die Strukturen verbundener Unternehmen sind auf vielfältige Weise visualisiert, in Bilder – und eben nicht nur in Sprachbilder – »übersetzt« worden. Das Spektrum reicht von Markenzeichen über Reklamevignetten bis hin zu Cartoons. Besondere Beachtung verdient das Konzernschaubild, das seit dem frühen 20. Jahrhundert sich wachsender Beliebtheit erfreute, um komplizierte Beteiligungsverhältnisse zu dokumentieren, und zeitweise zum Signet einer neuen globalen Wirtschaftsordnung avancierte.³⁰ Es entstanden sogar neue

28 EMMERICH/HABERSACK, Konzernrecht, 2013, § 1 Rn. 42; SPINDLER, Recht und Konzern, 1993, S. 1.

29 SPINDLER, Recht und Konzern, 1993, S. 84 f.; vgl. auch NÖRR, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 124 f.

30 Exemplarisch WLACH, Der finanzielle Aufbau, 1927, S. 87–91: Die Abhandlung versteht sich als ambitionierter Versuch, die Gründung eines internationalen Konzerns mit Vertriebsgesellschaften in New York, London, Zürich, Paris und Leipzig allein mit Hilfe von Schautafeln darzustellen.